



L.IX/Sch-60/2-1977

10. Mai 1977

etrifft

Baumgruppe in der KG. Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 54, KG. Lohn (Eigentümer: Johann Gschwantner), befindliche Baumgruppe, bestehend aus 5 Sommerlinden, 1 Bergahornbaum und 1 Spitzahornbaum, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16.8.1976 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung beantragt, daß sie wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig ist. Somit ist die besondere Bedeutung der Baumgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben.

Seitens der Marktgemeinde Schönbach wurde die Erklärung zum Naturdenkmal begrüßt. Vom Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 54, KG.Lohn, und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz wurden gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen/zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten

Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70.-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000.-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 24. Juni 1977
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Johann Gschwantner
Lohn Nr.20
3633

Beilagen

9-N-9335/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
18. August 1993

Betrifft

Baumgruppe auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, Naturdenkmal - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines
Spitzahornbaumes auf Parz.Nr.54, KG.Lohn, zum Naturdenkmal. Somit
verbleiben auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, 5 Sommerlinden und 1
Bergahornbaum als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege
der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-
stellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Er-
klärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das
geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl
hat am 25.Juni 1993 festgestellt, daß der in der Baumgruppe
stehende Spitzahorn abgestorben und die Krone bereits dürr ist.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß
zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Marktgemeinde Schönbach, 3633 Schönbach
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Bezirksgericht 3910 Zwettl (2-fach)
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9335/10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

 **Zwettl, am 15. September 1993**
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

ZTW3-N-076/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(02822) 9025

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer

Durchwahl
42285

Datum
13. August 2008

Betrifft:

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“ - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines Lindenbaumes (mit der Hinweistafel „Zum Lohnbachfall) auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn zum Naturdenkmal. Somit verbleiben als Naturdenkmal 4 Linden und 1 Bergahornbaum als Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr
Telefax 02822/9025 DW 42000
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Erhebung festgestellt, dass der Baum irreparable Schäden aufweist. Im Stammbereich befinden sich eine Vielzahl von Spechtlöchern und abgemorschten Dörrästen. Weiters befindet sich eine Faulstelle im Stammbereich, die tief in den teilweise hohlen Stamm hineinreicht.

Da der Baum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war daher die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

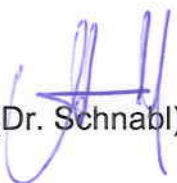
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. September 2008
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

Beilagen

ZTW3-N-076/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

00 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

42285

21.11.2012

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-9

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Besichtigung am 8.11.2012 folgendes festgestellt:

" Bei der am 8.11.2012 durchgeführten Erhebung an Ort und Stelle wurde festgestellt, dass der zur Naturdenkmal-Baumgruppe gehörende Bergahorn in einer Höhe von ca. 4 m eine große Faulstelle aufweist, die bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm bereits hohl ist.

Eine weitere tiefe Faulstelle wurde vor einigen Jahren mit Beton ausgefüllt.

Im Bereich der Krone wurde eine Vielzahl von teilweise bis zu 15 cm starken Dürträsten festgestellt.

Die Dürträste sind zum Teil nur mehr Aststummel, da die Reste bereits abgebrochen sind und in den Garten bzw. auf das öffentliche Gut gestürzt sind.

Der gesamte Baum ist nur im Stammbereich bis zu einer Höhe von ca. 5m Höhe gerade gewachsen. Die Krone die von einigen starken Zwieselästen gebildet wird, hängt stark aus dem Mittel.

Auf Grund der festgestellten Mängel ist die Sicherheit für Sachen und Personen nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen würde keine Verbesserung der Sicherheit bringen, daher ist die Entfernung des Baumes erforderlich. Die zum Naturdenkmal gehörenden Linden wurden ebenfalls begutachtet. Es wurden im Kronenbereich einige kleinere Dürträste festgestellt, die keine Gefährdung darstellen.“

Da der Bergahornbaum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, weil er zwischen der Gemeindestraße und einem Gastgarten steht und schon mehrfach Aststummel in den Garten und auf das öffentliche Gut gefallen sind, war aufgrund der Gefährdung für die im Gastgarten sitzenden und auf der Gemeindestraße vorbeigehenden und vorbeifahrenden Menschen die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

–

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
MMag. Kaufmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

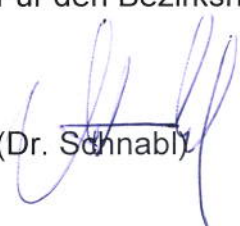


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/004

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. Jänner 2013
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schnabl)





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

L.IX/Sch-60/2-1977

10. Mai 1977

etrifft

baumgruppe in der KG. Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 54, KG. Lohn (Eigentümer: Johann Gschwanthner), befindliche Baumgruppe, bestehend aus 5 Sommerlinden, 1 Bergahornbaum und 1 Spitzahornbaum, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16.8.1976 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung beantragt, daß sie wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig ist. Somit ist die besondere Bedeutung der Baumgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben.

Seitens der Marktgemeinde Schönbach wurde die Erklärung zum Naturdenkmal begrüßt. Vom Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 54, KG.Lohn, und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz wurden gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen/zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten

Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 24. Juni 1977

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Johann Gschwantner
Lohn Nr.20
3633

Beilagen

9-N-9335/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
18. August 1993

Betrifft

Baumgruppe auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, Naturdenkmal - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines
Spitzahornbaumes auf Parz.Nr.54, KG.Lohn, zum Naturdenkmal. Somit
verbleiben auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, 5 Sommerlinden und 1
Bergahornbaum als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege
der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-
stellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Er-
klärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das
geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl
hat am 25.Juni 1993 festgestellt, daß der in der Baumgruppe
stehende Spitzahorn abgestorben und die Krone bereits dürr ist.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß
zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Marktgemeinde Schönbach, 3633 Schönbach
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Bezirksgericht 3910 Zwettl (2-fach)
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9335/10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

 **Zwettl, am 15. September 1993**
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

ZTW3-N-076/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(02822) 9025

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer

Durchwahl
42285

Datum
13. August 2008

Betrifft:

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“ - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines Lindenbaumes (mit der Hinweistafel „Zum Lohnbachfall) auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn zum Naturdenkmal. Somit verbleiben als Naturdenkmal 4 Linden und 1 Bergahornbaum als Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr
Telefax 02822/9025 DW 42000
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Erhebung festgestellt, dass der Baum irreparable Schäden aufweist. Im Stammbereich befinden sich eine Vielzahl von Spechtlöchern und abgemorschten Dörrästen. Weiters befindet sich eine Faulstelle im Stammbereich, die tief in den teilweise hohlen Stamm hineinreicht.

Da der Baum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war daher die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

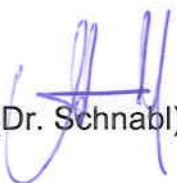
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. September 2008
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

Beilagen

ZTW3-N-076/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

00 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

42285

21.11.2012

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-9

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Besichtigung am 8.11.2012 folgendes festgestellt:

" Bei der am 8.11.2012 durchgeführten Erhebung an Ort und Stelle wurde festgestellt, dass der zur Naturdenkmal-Baumgruppe gehörende Bergahorn in einer Höhe von ca. 4 m eine große Faulstelle aufweist, die bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm bereits hohl ist.

Eine weitere tiefe Faulstelle wurde vor einigen Jahren mit Beton ausgefüllt.

Im Bereich der Krone wurde eine Vielzahl von teilweise bis zu 15 cm starken Dürträsten festgestellt.

Die Dürträste sind zum Teil nur mehr Aststummel, da die Reste bereits abgebrochen sind und in den Garten bzw. auf das öffentliche Gut gestürzt sind.

Der gesamte Baum ist nur im Stammbereich bis zu einer Höhe von ca. 5m Höhe gerade gewachsen. Die Krone die von einigen starken Zwieselästen gebildet wird, hängt stark aus dem Mittel.

Auf Grund der festgestellten Mängel ist die Sicherheit für Sachen und Personen nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen würde keine Verbesserung der Sicherheit bringen, daher ist die Entfernung des Baumes erforderlich. Die zum Naturdenkmal gehörenden Linden wurden ebenfalls begutachtet. Es wurden im Kronenbereich einige kleinere Dürträste festgestellt, die keine Gefährdung darstellen.“

Da der Bergahornbaum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, weil er zwischen der Gemeindestraße und einem Gastgarten steht und schon mehrfach Aststummel in den Garten und auf das öffentliche Gut gefallen sind, war aufgrund der Gefährdung für die im Gastgarten sitzenden und auf der Gemeindestraße vorbeigehenden und vorbeifahrenden Menschen die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

–

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
MMag. Kaufmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

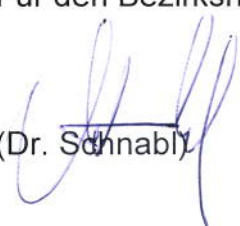


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/004

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. Jänner 2013
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schnabl)





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

L.IX/Sch-60/2-1977

10. Mai 1977

etrifft

baumgruppe in der KG. Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 54, KG. Lohn (Eigentümer: Johann Gschwanthner), befindliche Baumgruppe, bestehend aus 5 Sommerlinden, 1 Bergahornbaum und 1 Spitzahornbaum, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16.8.1976 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung beantragt, daß sie wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig ist. Somit ist die besondere Bedeutung der Baumgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben.

Seitens der Marktgemeinde Schönbach wurde die Erklärung zum Naturdenkmal begrüßt. Vom Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 54, KG.Lohn, und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz wurden gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen/zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten

Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 24. Juni 1977
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Johann Gschwantner
Lohn Nr.20
3633

Beilagen

9-N-9335/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
18. August 1993

Betrifft

Baumgruppe auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, Naturdenkmal - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines
Spitzahornbaumes auf Parz.Nr.54, KG.Lohn, zum Naturdenkmal. Somit
verbleiben auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, 5 Sommerlinden und 1
Bergahornbaum als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege
der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-
stellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Er-
klärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das
geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl
hat am 25.Juni 1993 festgestellt, daß der in der Baumgruppe
stehende Spitzahorn abgestorben und die Krone bereits dürr ist.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß
zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Marktgemeinde Schönbach, 3633 Schönbach
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Bezirksgericht 3910 Zwettl (2-fach)
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9335/10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

 **Zwettl, am 15. September 1993**
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

ZTW3-N-076/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(02822) 9025

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer

Durchwahl Datum
42285 13. August 2008

Betrifft:

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“ - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines Lindenbaumes (mit der Hinweistafel „Zum Lohnbachfall) auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn zum Naturdenkmal. Somit verbleiben als Naturdenkmal 4 Linden und 1 Bergahornbaum als Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr
Telefax 02822/9025 DW 42000
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Erhebung festgestellt, dass der Baum irreparable Schäden aufweist. Im Stammbereich befinden sich eine Vielzahl von Spechtlöchern und abgemorschten Dörrästen. Weiters befindet sich eine Faulstelle im Stammbereich, die tief in den teilweise hohlen Stamm hineinreicht.

Da der Baum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war daher die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

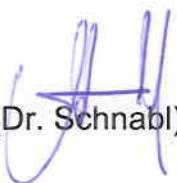
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. September 2008
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

Beilagen

ZTW3-N-076/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

00 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

42285

21.11.2012

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-9

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Besichtigung am 8.11.2012 folgendes festgestellt:

" Bei der am 8.11.2012 durchgeführten Erhebung an Ort und Stelle wurde festgestellt, dass der zur Naturdenkmal-Baumgruppe gehörende Bergahorn in einer Höhe von ca. 4 m eine große Faulstelle aufweist, die bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm bereits hohl ist.

Eine weitere tiefe Faulstelle wurde vor einigen Jahren mit Beton ausgefüllt.

Im Bereich der Krone wurde eine Vielzahl von teilweise bis zu 15 cm starken Dürträsten festgestellt.

Die Dürträste sind zum Teil nur mehr Aststummel, da die Reste bereits abgebrochen sind und in den Garten bzw. auf das öffentliche Gut gestürzt sind.

Der gesamte Baum ist nur im Stammbereich bis zu einer Höhe von ca. 5m Höhe gerade gewachsen. Die Krone die von einigen starken Zwieselästen gebildet wird, hängt stark aus dem Mittel.

Auf Grund der festgestellten Mängel ist die Sicherheit für Sachen und Personen nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen würde keine Verbesserung der Sicherheit bringen, daher ist die Entfernung des Baumes erforderlich. Die zum Naturdenkmal gehörenden Linden wurden ebenfalls begutachtet. Es wurden im Kronenbereich einige kleinere Dürträste festgestellt, die keine Gefährdung darstellen.“

Da der Bergahornbaum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, weil er zwischen der Gemeindestraße und einem Gastgarten steht und schon mehrfach Aststummel in den Garten und auf das öffentliche Gut gefallen sind, war aufgrund der Gefährdung für die im Gastgarten sitzenden und auf der Gemeindestraße vorbeigehenden und vorbeifahrenden Menschen die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

–

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
MMag. Kaufmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

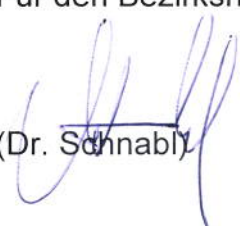


Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/004

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. Jänner 2013
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schnabl)





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

L.IX/Sch-60/2-1977

10. Mai 1977

etrifft

baumgruppe in der KG. Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf Parz.Nr. 54, KG. Lohn (Eigentümer: Johann Gschwanthner), befindliche Baumgruppe, bestehend aus 5 Sommerlinden, 1 Bergahornbaum und 1 Spitzahornbaum, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 16.8.1976 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung beantragt, daß sie wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig ist. Somit ist die besondere Bedeutung der Baumgruppe als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gegeben.

Seitens der Marktgemeinde Schönbach wurde die Erklärung zum Naturdenkmal begrüßt. Vom Eigentümer des Grundstückes Parz.Nr. 54, KG.Lohn, und vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz wurden gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen/zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten

Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann Gschwantner, 3633 Lohn Nr. 20,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
- 3.) die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 24. Juni 1977
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn
Johann Gschwantner
Lohn Nr.20
3633

Beilagen

9-N-9335/10

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
18. August 1993

Betrifft

Baumgruppe auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, Naturdenkmal - teilweiser
Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines
Spitzahornbaumes auf Parz.Nr.54, KG.Lohn, zum Naturdenkmal. Somit
verbleiben auf der Parz.Nr.54, KG.Lohn, 5 Sommerlinden und 1
Bergahornbaum als Naturdenkmäler.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege
der Natur, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Er-
klärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines
Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen dar-
stellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Er-
klärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das
geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl
hat am 25.Juni 1993 festgestellt, daß der in der Baumgruppe
stehende Spitzahorn abgestorben und die Krone bereits dürr ist.

Da somit die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Naturdenkmal-
erklärung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß
zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Marktgemeinde Schönbach, 3633 Schönbach
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Bezirksgericht 3910 Zwettl (2-fach)
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Nikisch)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9335/10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

 **Zwettl, am 15. September 1993**
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

ZTW3-N-076/003

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(02822) 9025

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer

Durchwahl Datum
42285 13. August 2008

Betrifft:

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“ - teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung eines Lindenbaumes (mit der Hinweistafel „Zum Lohnbachfall) auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn zum Naturdenkmal. Somit verbleiben als Naturdenkmal 4 Linden und 1 Bergahornbaum als Naturdenkmäler auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die



Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8-12 und Dienstag von 16-19 Uhr
Telefax 02822/9025 DW 42000
E-mail: post.bhzt@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR: 0016071

zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Erhebung festgestellt, dass der Baum irreparable Schäden aufweist. Im Stammbereich befinden sich eine Vielzahl von Spechtlöchern und abgemorschten Dörrästen. Weiters befindet sich eine Faulstelle im Stammbereich, die tief in den teilweise hohlen Stamm hineinreicht.

Da der Baum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, war daher die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,00 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

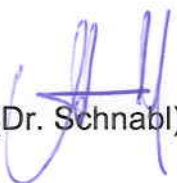
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/003

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. September 2008
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Schnabl)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Marianne Gschwantner
Lohn Nr. 20
3633

Beilagen

ZTW3-N-076/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

00 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

42285

21.11.2012

Betrifft

Naturdenkmal „Baumgruppe in der KG Lohn“, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes auf dem Grundstück Nr. 54 in der KG Lohn.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-9

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zu Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat bei einer Besichtigung am 8.11.2012 folgendes festgestellt:

" Bei der am 8.11.2012 durchgeführten Erhebung an Ort und Stelle wurde festgestellt, dass der zur Naturdenkmal-Baumgruppe gehörende Bergahorn in einer Höhe von ca. 4 m eine große Faulstelle aufweist, die bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm bereits hohl ist.

Eine weitere tiefe Faulstelle wurde vor einigen Jahren mit Beton ausgefüllt.

Im Bereich der Krone wurde eine Vielzahl von teilweise bis zu 15 cm starken Dürträsten festgestellt.

Die Dürträste sind zum Teil nur mehr Aststummel, da die Reste bereits abgebrochen sind und in den Garten bzw. auf das öffentliche Gut gestürzt sind.

Der gesamte Baum ist nur im Stammbereich bis zu einer Höhe von ca. 5m Höhe gerade gewachsen. Die Krone die von einigen starken Zwieselästen gebildet wird, hängt stark aus dem Mittel.

Auf Grund der festgestellten Mängel ist die Sicherheit für Sachen und Personen nicht mehr gegeben. Die Durchführung von Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen würde keine Verbesserung der Sicherheit bringen, daher ist die Entfernung des Baumes erforderlich. Die zum Naturdenkmal gehörenden Linden wurden ebenfalls begutachtet. Es wurden im Kronenbereich einige kleinere Dürträste festgestellt, die keine Gefährdung darstellen.“

Da der Bergahornbaum durch seinen schlechten Zustand eine Gefährdung für Menschen und Sachen darstellt, weil er zwischen der Gemeindestraße und einem Gastgarten steht und schon mehrfach Aststummel in den Garten und auf das öffentliche Gut gefallen sind, war aufgrund der Gefährdung für die im Gastgarten sitzenden und auf der Gemeindestraße vorbeigehenden und vorbeifahrenden Menschen die Naturdenkmalerklärung des Bergahornbaumes aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes spruchgemäß zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

–

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Schönbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
MMag. Kaufmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Kennz. ZTW3-N-076/004

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 3. Jänner 2013
Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Schnabl)

